



Die Aufgaben der vier Baurekurskommissionen (BRK) übernimmt ab 1. Januar 2011 das neu geschaffene Baurekursgericht (BRG).

FALLZUTEILUNG AUF DIE ABTEILUNGEN

Die neu eingehenden Geschäfte werden wie folgt auf die Abteilungen verteilt:

1. Abteilung: Bezirke Zürich und Dietikon;
2. Abteilung: Bezirke Affoltern, Horgen und Meilen (Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon a.S.);
3. Abteilung: Bezirke Pfäffikon, Uster, Hinwil und Meilen (Männedorf, Oetwil a.S., Stäfa, Hombrechtikon);
4. Abteilung: Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

Die am 31. Dezember 2010 bei den BRK I – IV pendenten Geschäfte werden nach Massgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit den vier Abteilungen zur weiteren Behandlung zugewiesen. Eine spezielle Anzeige erfolgt nicht.

NEUERUNGEN IM VERFAHREN

Sodann ergeben sich die folgenden (wichtigeren) Neuerungen (vgl. zum Ganzen die Änderung des PBG vom 13. September 2010, die Organisationsverordnung des Baurekursgerichts vom 12. November 2010 [OV BRG] und die – auch für das BRG geltende – Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]):

- Die Verfahrensleitung erfolgt in der Regel durch die/den Präsidentin/en, delegiert an die/den Gerichtsschreiber/in (§ 16 OV BRG).
- Abschreibungsentscheide trifft die/der Einzelrichter/in (Präsident/in) im Dispositiv (§ 335 Abs. 2 lit. a PBG); die Frist für die Stellung eines Begehrens um Begründung dieses Entscheids beträgt 10 Tage (§ 28a Abs. 2 VRG).
- Die/der Einzelrichter/in trifft sodann Nichteintretensentscheide, sofern die fehlenden Prozessvoraussetzungen offensichtlich sind (§ 335 Abs. 2 lit. a PBG), und befindet über Rechtsmittel mit einem Streitwert bis Fr. 20'000 (lit. b).
- Die Erhebung von Schreibgebühren und übrigen Kanzleikosten ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedingt eine Erhöhung der Gerichtsgebühr (vormals Spruchgebühr), die neu zwischen Fr. 500 und Fr. 50'000 betragen kann (§ 338 Abs. 2 PBG). Daneben werden noch Zustellkosten (pauschal) sowie gegebenenfalls Barauslagen (Gutachtenskosten etc.) veranschlagt (§§ 5 und 6 GebV VGr).
- Ein festgeschriebener Anspruch der Parteien auf Durchführung eines Abteilungsangenscheins (vormals Kommissionsangenscheins) statt eines Referentengangenscheins entfällt (§ 17 OV BRG). Nur wenn "wichtige Gründe" vorliegen, ist – sofern das BRG nicht ohnehin einen Abteilungsangenschein ansetzt – einem entsprechenden Begehren stattzugeben (vgl. Art. 155 Abs. 2 ZPO).

Alle wichtigen Informationen finden Sie auf www.baurekursgericht-zh.ch

14.12.2010/Er.BRK – BRG Merkblatt